

Spielzeug oder bewilligungspflichtige Drohne?

Die Begeisterung für Drohnen hält an. Allerdings machen sich die wenigsten Käufer darüber Gedanken, ob sie nur ein Spielzeug oder bereits eine bewilligungspflichtige Drohne gekauft haben.

Angehende Drohnenpilotinnen und -piloten sollten sich deshalb im Vorfeld intensiv mit dem neuen Gerät und dem geltenden Regulativ auseinandersetzen.

Heuer ist das wichtiger denn je, weil europäische **Übergangsbestimmungen** für einige ältere Drohnen **per 01.01.2024** ausgelaufen sind.

Spielzeug oder bewilligungspflichtige Drohne

Mit der EU-Drohnenverordnung, die 2021 in Kraft getreten ist, sind die Voraussetzungen für die **Bewilligungspflicht** schnell erfüllt. Vereinfacht gesagt reicht eine **Kamera** aus, damit die Drohne **registriert** werden muss - unabhängig vom Gewicht.

Als **Spielzeug** gelten Fluggeräte, die entsprechend der EU-Spielzeugrichtlinie gekennzeichnet sind. Das heißt, das Produkt ist so gestaltet, dass es ausschließlich oder nicht ausschließlich - dazu bestimmt oder gestaltet ist, **von Kindern unter 14 Jahren** zum Spielen verwendet zu werden. Das Gewicht einer Drohne allein sagt also noch nichts darüber aus, ob es sich um ein Spielzeug handelt oder nicht. Wenn eine Drohne in die Kategorie Spielzeug (samt Kennzeichnung der EU-Spielzeugrichtlinie) fällt, kann sie im Rahmen einer **Privathaftpflicht** bis zur jeweils vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitversichert sein.

Zusammengefasst:

Ganz egal wie leicht die Drohne ist,

wenn sie mit einem Sensor personenbezogene Daten erfassen kann bzw. eine Kamera aufweist,

ist sie nicht in einer Privathaftpflicht mitversichert und muss versichert werden!

Drohnen in Österreich - Informationen zum sicheren Betrieb

Quelle www.dronespace.at

Das europäische **Drohnen-Regulativ**

Mit der Verordnung (EU) 2019/947 wird das Fliegen mit Drohnen in der gesamten EU einheitlich geregelt.

- Mit dem Drohnenregulativ der Europäischen Kommission wurden **die nationalen Gesetze** zu unbemannten Luftfahrzeugen der EU Mitgliedsstaaten **vereinheitlicht**.
- Der Drohnenbetrieb wird in die **Kategorien** "open", "specific" und "certified" eingeteilt.
- Für die **Freizeit** relevante "open" Kategorie, wird in drei weitere Unterkategorien (A1, A2 und A3) aufgeteilt.
- Drohnenbesitzer müssen eine **Betreiberregistrierung** durchführen, welche 3 Jahre gültig ist.
- Es besteht **Versicherungspflicht** und ist im Luftfahrtgesetz geregelt.
- Online-Schulungen und Kompetenznachweise („**Drohnenführerschein**“) können ebenfalls erforderlich sein, um das Sicherheitsverständnis zu fördern.

"Open" Kategorie (für Hobbypiloten)

Für die meisten Hobbypiloten bzw. Hobbypilotinnen, aber auch für gewerbliche Anwendungen innerhalb der Sichtverbindung, ist ein Betrieb in der Kategorie „Open“ die einfachste Lösung.

Werden die Grenzen der „Open“ Kategorie (zB. Gewicht, Flughöhe) eingehalten, ist vor dem Flug eine Betriebsbewilligung durch Austro Control nicht erforderlich.

Folgende Punkte sind aber jedenfalls zu beachten:

- Der Betreiber der Drohne muss sich **registrieren**.
- Alle betriebenen Drohnen müssen über einen ausreichenden **Versicherungsschutz** verfügen. (Deckungssumme gem. Luftfahrtgesetz mindestens 750.000 Sonderziehungsrechte)
- Der Pilot der Drohne muss über einen passenden **Drohnenführerschein** verfügen
- Die Drohne darf ausschließlich in **Sichtverbindung** geflogen werden, d.h. es muss ein ununterbrochener Sichtkontakt zur Drohne ohne technische Hilfsmittel gegeben sein.
- Es darf **maximal bis 120 m** über Grund geflogen werden.
- Es dürfen keine Gefahrgüter transportiert oder Sachen abgeworfen werden.
- **ACHTUNG:** In manchen Gebieten können trotzdem gesonderte Bewilligungen erforderlich sein, informieren Sie sich [hier](#).

- Gemäß § 2 Luftfahrtgesetz ist die Benützung des Luftraumes für Drohnen im Fluge frei, jedoch ist zu beachten, dass diese Bestimmung nur den Überflug selbst erfasst. Daher ist es für den Fernpiloten zwingend erforderlich, sich die **Zustimmung des Grundstückseigentümers** für Start und Landung einzuholen.

Unterkategorien A1, A2 und A3.

- Ein Betrieb in der Unterkategorie **A1** kann mit Drohnen **unter 900 g** maximalem Abfluggewicht durchgeführt werden, der Überflug von unbeteiligten Personen ist jedoch nur mit einer Drohne **unter 250 g** gestattet.
- In der Unterkategorie **A2** dürfen Drohnen **bis 4 kg** betrieben werden, beim Betrieb ist ein Mindestabstand von 30 m zu unbeteiligten Personen einzuhalten.
- Die Unterkategorie **A3** ist für Drohnen **bis 25 kg** maximalem Abfluggewicht vorgesehen und sieht zusätzliche Vorkehrungen vor. So darf das Fluggerät nur mit mindestens 150 Metern Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten benutzt werden und im Flugbereich dürfen sich keine unbeteiligten Personen aufhalten.

Je nach Unterkategorie muss auch der Drohnenpilot verschiedene Voraussetzungen erfüllen:

- Für **A1** muss sich der Drohnenpilot mit dem **Benutzerhandbuch** vertraut machen. Beim Betrieb von Drohnen ab 250g muss zum Erwerb der zum Drohnenflug erforderlichen Kenntnisse zusätzlich eine **Online-Kurs** absolviert und danach online ein **Test** abgelegt werden.
- Auch für **A3** muss sich der Drohnenpilot mit dem **Benutzerhandbuch** vertraut machen und den **Online-Kurs** und **Online-Test** absolvieren.
- Für den Betrieb in **A2** ist zusätzlich noch **Flugpraxis** und die **Ablegung einer Theorieprüfung** bei Austro Control erforderlich.

Die CIL-Kennzeichnung

Neu im europäischen Regulativ sind technische Mindestanforderungen für Drohnen in der „Open“ Kategorie (verpflichtende CIL-Kennzeichnung).

Ob ein Gerät mit dem CIL versehen ist, können Sie an der Verpackung und an der Drohne selbst feststellen, hier muss das neue Klassenkennzeichen mit der entsprechenden Klassennummer angebracht sein.

Ab 01.01.2024 müssen alle neuen Geräte die am Markt angeboten werden über ein Class Identification Label verfügen.

Die EASA hat auf ihrer [Website](#) eine Liste mit Drohnen bereitgestellt, welche bereits ein Klassenkennzeichen erhalten haben.

"Specific" Kategorie (für professionelle Nutzer)

Diese Kategorie ist für solche Drohneneinsätze vorgesehen, die eine oder mehrere Vorgaben der Kategorie "Open" überschreiten (z.B. Flüge über 120 Meter, Fliegen außerhalb der Sichtverbindung).

Die hierfür erforderliche Betriebsbewilligung muss von Austro Control eingeholt werden. Für den Antrag der Betriebsbewilligung muss eine Risikobewertung des Einsatzes nach geltenden Vorschriften eingebracht werden.

Die „Specific“ Kategorie erlaubt somit auch **Flüge außerhalb der Sichtweite** (Beyond Visual Line of Sight, BVLOS), **Flüge mit Drohnen über 25 kg** oder Flüge mit Drohnen **über 4 kg im besiedelten Gebiet**.

"Certified" Kategorie

Die "Certified" Kategorie ist für Drohneneinsätze vorgesehen, bei denen das vorliegende Risiko **vergleichbar zur bemannten Luftfahrt** ist.

Diese Kategorie sieht eine Zertifizierung des Fluggerätes vor. Eine Zertifizierung ist jedenfalls notwendig, wenn das Fluggerät **für den Personen- oder Gefahrguttransport** genutzt wird.

Die Regelungen für die Kategorie „Certified“ sind derzeit auf europäischer Ebene noch in Ausarbeitung. Derzeit ist daher in diesen Fällen eine Ausstellung von **Bewilligungen noch nicht möglich**.

Registrierung für Drohnenbetreiber

Seit **31.12.2020** müssen sich alle Personen, die eine oder mehrere der folgenden Geräte betreiben, als Drohnenbetreiber registrieren:

- Drohnen ab 250g
- Drohnen (auch unter 250g), die bei einem Aufprall auf einen Menschen eine kinetische Energie von über 80 Joule übertragen können (sog. „High-Speed-Drohnen“)
- Drohnen (auch unter 250g), die mit einem Sensor, der personenbezogene Daten erfassen kann, ausgerüstet sind.

Das bedeutet, dass vor dem Betrieb von Geräten, die mit einer Kamera ausgestattet sind, immer eine Registrierung des Betreibers erfolgen muss (**ausgenommen sind nur Geräte, die unter die „Spielzeug-Richtlinie“ der EU fallen**).

Die Registrierung kann von jedem Drohnenbetreiber unkompliziert **online** durchgeführt werden. Der Betreiber erhält nach erfolgreicher Registrierung eine Registrierungsnummer, die auf allen verwendeten Drohnen angebracht werden muss (dies kann auch ganz einfach durch händisches Beschriften der Drohne erfolgen).

Die Registrierung einzelner Geräte ist nicht erforderlich, es reicht die einmalige Registrierung durch den Betreiber der Drohnen.

Die Registrierung kostet 32,40 Euro und ist für 3 Jahre gültig.

Voraussetzungen für die Registrierung als Drohnenbetreiber

Sie können sich als Drohnenbetreiber registrieren, wenn:

- Sie über **18 Jahre** alt und voll geschäftsfähig sind.
- Sie Ihren Hauptwohnsitz bzw. den Hauptgeschäftssitz (für juristische Personen) in Österreich haben oder Sie als Drittlandbetreiber (außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten, Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein) den ersten UAS-Betrieb in Österreich planen.
- Sie für den Betrieb der Drohne(n) eine **Versicherung** abgeschlossen haben, die den Anforderungen des österreichischen Luftfahrtgesetzes entspricht.

Versicherungspflicht

Achtung: Für den Betrieb einer Drohne in Österreich müssen Sie entsprechend den Anforderungen des Luftfahrtgesetzes versichert sein.

Die Deckungssumme Ihrer Versicherung muss daher mindestens 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR) betragen.

Bitte beachten Sie, dass die Versicherung für den Betrieb in anderen EU-Ländern ev. andere Voraussetzungen erfüllen muss.

Die Privathaftpflichtversicherung erfüllt nicht die Anforderungen!

Drohnenführerschein Kompetenznachweis für Drohnenpiloten

Der „Drohnenführerschein“ ist für alle Drohnenpiloten verpflichtend, die mit Drohnen in der „Open“ Kategorie mit einem Gewicht über 250 g fliegen wollen (A1, A2 und A3).

Dabei handelt es sich um einen Online-Kurs, der kostenlos von Austro Control zur Verfügung gestellt wird.

Nach Absolvierung des Kurses und einiger Übungsfragen ist – ebenfalls online und kostenlos – ein Multiple Choice Test mit 40 Fragen abzulegen. Bei positiver Beurteilung kann der erlangte Kompetenznachweis direkt über den im Anschluss übermittelten Link selbst gespeichert bzw. ausgedruckt werden. Der Nachweis ist bei jedem Flug entweder elektronisch (etwa am Smartphone) oder in ausgedruckter Form mitzuführen.

Der Drohnenführerschein ist kostenlos.

Modellflug im neuen EU-Regulativ

Die Verordnung (EU) 2019/947 unterscheidet nicht – wie das bisher gültige österreichische Luftfahrtgesetz – zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen.

Das bedeutet, dass die Regelungen der EU-Verordnungen nicht nur für die klassische „Drohne“, sondern auch für den Betrieb von Flugmodellen (auch auf Modellflugplätzen) anwendbar sind.

Der Betrieb von Modellflugzeugen (auch auf Modellflugplätzen) wird seit **31.12.2020** vom europäischen Regulativ erfasst. Das heißt, dass sich auch Betreiber von Flugmodellen [registrieren](#) müssen.

Für Betreiber von Flugmodellen gibt es verschiedenen Möglichkeiten:

- Der Betrieb erfolgt im Rahmen der „**Open**“ **Kategorie** (zB in der Unterkategorie A3). Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen **Sicherheitsabstände** eingehalten werden und der Pilot bzw. die Pilotin den erforderlichen [Online-Kurs](#) und Online-Test absolviert hat.
- Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit für **Modellflugvereine**, individuelle **Bewilligungen** für den Betrieb im Verein zu beantragen, zB für Flüge über 120 m oder mit Flugmodellen über 25 kg. Das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der Internet Seite der Austro Control im Bereich [Downloads](#).
- **Bereits** (nach österreichischem) Recht an Modellflugvereine **erteilte Bewilligungen** gelten unter den im Bescheid angeführten Auflagen, Bedingungen und Befristungen weiterhin.

Auch hier gilt:

Modellflug ist nicht in einer Privathaftpflicht mitversichert und muss versichert werden!

Leitfaden für Modellflug

Im [Leitfaden](#) zum neuen EU-Regulativ finden Sie übersichtlich zusammengefasst alle Informationen für Modellflieger.